

21. ZAHLUNGEN AUS DEM UNPFÄNDBAREN

PROBLEM

Wie lässt sich das Existenzminimum wirksam schützen? Wann kommen Ratenzahlungen aus dem Unpfändbaren in Betracht und wann nicht?

FÄLLE

1. Schuldner S lebt von Sozialleistungen nach dem SGB II (Hartz IV). Er hat vor einiger Zeit einen Telekommunikationsvertrag nicht regelmäßig bedient. Der Vertrag wurde gekündigt, ein Inkassounternehmen macht nun eine titulierte Forderung von 1.800,00 Euro geltend. Das Unternehmen droht unablässig mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und verweist auf den beständigen Forderungsanstieg. S möchte die Schulden mit monatlichen Raten in Höhe von 50,00 Euro abzahlen.
2. Schuldnerin S hat einen Eingehungsbetrug begangen und wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 450,00 Euro verurteilt. Sie möchte die Strafe mit monatlichen Raten zu 25,00 Euro tilgen.

LÖSUNG

1. Bei Schuldner S sollten keine Ratenzahlungen aus dem Unpfändbaren angeboten werden. Er lebt von Sozialleistungen nach dem SGB II. Der Regelsatz sieht eine Zahlung von Schulden nicht vor und bildet das soziokulturelle Existenzminimum ab. Nähme S Ratenzahlungen vor, wäre dieses nicht mehr gedeckt. Da ihm auf der anderen Seite kein existenzbedrohender Nachteil bei Nichtzahlung droht, sind Zahlungen nicht notwendig. Ausnahmen sind zu prüfen. Außerdem ist eine Existenzsicherungsberatung unter Ausschöpfung von Zwangsvollstreckungsschutzmaßnahmen vorzunehmen.
2. Wenn Schuldnerin S die Geldstrafe nicht bedient, wird ersatzweise die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. Um das abzuwenden, kann S beantragen, die Schuld durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit einzubringen. Ist ihr dies nicht möglich, bleibt nur die ratenweise Tilgung. Hier überwiegt der drohende Nachteil (Haft) gegenüber dem Schutz des Unpfändbaren. S sollte mit möglichst kleinen Raten die Schuld tilgen.

HINTERGRUND

1. Unpfändbares Einkommen

Die deutsche Rechtsordnung knüpft bei der Bestimmung des Existenzminimums nicht an einheitliche Kriterien an. In der Praxis der Schuldnerberatung ist die Pfändung von Arbeitseinkommen regelmäßig die für die Gläubiger aussichtsreichste und daher häufig vorkommende Zwangsvollstreckungsmaßnahme. Der Schuldner ist dabei aufgrund der Schutzvorschriften nach §§ 850 ff. ZPO vor einer Kahlpfändung geschützt. Ein uneingeschränkter Zugriff auf das Arbeitseinkommen würde dem Schuldner und seiner Familie auf Kosten der Allgemeinheit die Existenzgrundlage entziehen. Daher ist dem Schuldner auch im Fall einer Lohnpfändung so viel zu belassen, wie er zur Sicherung des Lebensunterhalts für sich und seine Familie benötigt.¹

Regelmäßig wird der pfändbare Teil des Einkommens danach bestimmt, dass zunächst verschiedene Lohnanteile ausgenommen werden, die nicht oder nur eingeschränkt pfändbar sind. Unter Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Personen wird anhand der Pfändungstabelle der pfändbare Teil des Nettoeinkommens ermittelt und an den pfändenden Gläubiger ausgekehrt. Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsbeziehungsweise Insolvenzgericht, den Umständen des Einzelfalls entsprechend, von den Tabellenwerten abweichen und eine individuelle Bestimmung des Unpfändbaren vornehmen.

2. Existenzminimum

Das Gesetz knüpft bei der Bestimmung des Existenzminimums nicht an einheitliche Kriterien an.

2.1 Sozialrecht

In der Sozialgerichtsbarkeit hat sich der Begriff des **soziokulturellen Existenzminimums** verfestigt. Dieses umfasst den verfassungsrechtlich garantierten materiellen Bedarf, der benötigt wird, um die Existenz zu sichern und bei sparsamem Wirtschaften am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Hierzu erbringen die Sozialleistungsträger die notwendigen Bedarfe in Form von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII).

2.2 Zivilrechtliches Existenzminimum

Im Zivilrecht bestimmt sich das pfändungsfreie Existenzminimum maßgeblich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung. Üblicherweise ist mehr geschützt als das soziokulturelle Existenzminimum.

¹ Beck OK ZPO, Vorwerk/Wolf - Riedel, zu § 850 ZPO, Rz. 1-2

21. Zahlungen aus dem Unpfändbaren

3. Einschränkungen des Existenzminimums

In der Praxis kann in Einzelfällen der sozialrechtliche Bedarf oder die Pfändungsfreigrenze unterschritten werden. Bestimmte Gläubiger können in das ansonsten geschützte Unpfändbare eingreifen, etwa durch Aufrechnung von überzahlten Sozialleistungen, sozialrechtlichen Sanktionen oder Pfändungen in den Vorrechtsbereich (bestimmte Unterhaltsrückstände oder deliktische Ansprüche). Deswegen ist im Einzelfall immer zu prüfen, wie viel Geld dem Schuldner tatsächlich zur Verfügung steht.

4. Ratenzahlungen aus den unpfändbaren Einnahmen

Es kommt in der Praxis häufig vor, dass überschuldete Personen Ratenzahlungen aus ihren unpfändbaren Einkünften leisten. Üblich sind vor allem Zahlungen von „Angstraten“, um dem massiven Druck bestimmter Gläubiger oder deren Vertreter zu begegnen.

Dies entspricht nicht dem gesetzlichen Schutzzweck. Die Schuldnerberatung muss insoweit darauf hinwirken, dass dieses Existenzminimum für die notwendige Lebenshaltung auch tatsächlich zur Verfügung steht. Wird mit Gläubigern verhandelt, unterbreiten Beratungskräfte daher in der Regel keine Ratenzahlungsangebote, mit denen der Schuldner in den Bereich seines pfändungsgeschützten Einkommens gerät. Die langjährige Erfahrung in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung hat zudem gezeigt, dass solche Vereinbarungen am individuell zur Verfügung stehenden Budget vorbei zu einem Großteil nach wenigen Monaten scheitern. Das verschärft die Situation des Haushalts weiter und senkt die Glaubwürdigkeit der Beratung und Vertretung.

Auch kommt es nur selten zu einem echten Tilgungseffekt, da Zahlungen von Kleinstraten regelmäßig nach § 367 BGB zunächst auf Kosten und Zinsen angerechnet werden. Im Ergebnis ist es daher sinnvoller, das unpfändbare Einkommen des Schuldnerhaushalts zwangsvollstreckungsrechtlich zu sichern und keine freiwilligen Raten zu leisten, sodass der Schuldner über die Gelder tatsächlich verfügen kann, die der Deckung des Existenzminimums dienen.

5. Ausnahmen

In einigen Fällen kann es Ausnahmen von dem Grundsatz der Vermeidung von Ratenzahlungen aus dem Unpfändbaren geben. Dies kommt in Betracht, wenn sehr schwerwiegende Nachteile, insbesondere im Rahmen der existenzsichernden Krisenintervention, abgewendet werden müssen oder das individuelle Existenzminimum erheblich vom Normalfall nach unten abweicht. Diese Ausnahmen dürfen nicht auf Zuruf geschehen, sondern erfolgen unter sorgfältiger Prüfung der Haushaltslage. Unter Umständen kann es auch sinnvoll sein, die überschuldete Person zunächst einen bestimmten Betrag anzusparen zu lassen und damit zu regulieren. Dies dient der Überprüfung, ob die monatliche

21. Zahlungen aus dem Unpfändbaren

Rate auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden kann. In den folgenden Gruppen kann ein Ausnahmefall vorliegen.

5.1. Ergänzende Zahlungen aus Geldleistungen von dritter Seite

Geldleistungen oder finanzielle Entlastung durch Dritte, insbesondere durch familiäre Unterstützung im Haushaltsbudget können ein Angebot von Ratenzahlungen bei sonst unpfändbaren Einkommen rechtfertigen.

Beispiel: Ein angestellter Koch ist an seinem Arbeitsplatz unentgeltlich vollständig mit Essen versorgt.

Denkbar sind auch andere Fälle, in denen die konkrete Lebensführung den Durchschnitt des pfändbaren Einkommens unterschreitet.

5.2 Angebote von Kleinstraten über kurze Zeiträume zur vollständigen Schuldentilgung

Die Rate soll nur über kurze Zeiträume angeboten werden (in der Regel maximal ein Jahr). Hier steht das eindeutige Ziel einer Schuldenregulierung im Vordergrund, mit Flankierung durch sonstige Schuldenregulierungsmaßnahmen, wie etwa Forderungsverzicht, Forderungsfestschreibung etc. Voraussetzung hierfür sind eine gründliche Prüfung des Haushaltsbudgets, aus der sich konkrete Freiräume für Regulierungszahlungen ergeben, und die Bereitschaft der Gläubiger, auf einen signifikanten Teil der Forderung zu verzichten. Eine solche Regulierung macht nur im Kontext der Gesamtverschuldung Sinn.

Beispiel: Es ist nicht sinnvoll, eine Vergleichsforderung nach Festschreibung in Höhe von 200,00 Euro durch monatliche Raten in Höhe von 20,00 Euro zu tilgen, wenn die übrige Gesamtverschuldung so hoch ist, dass eigentlich nur die Einleitung eines Insolvenzverfahrens unter Erlangung der Restschuldbefreiung infrage kommt.

5.3 Zahlungen zur Existenzsicherung

Ebenso sind Zahlungen zur Sicherstellung der Existenz (insbesondere an Energieversorger und Vermieter zur Abwendung von Energiesperren oder Wohnungsverlust) denkbar. In Ausnahmefällen können diese aus dem unpfändbaren Einkommen für einen begrenzten Zeitraum bezahlt werden, um solche erheblichen Nachteile zu vermeiden. Vor Vereinbarung solcher Zahlungen sollten aber jedenfalls alle rechtlichen Möglichkeiten, zum Beispiel Forderungsreduzierung oder Transferleistungen, ausgeschöpft werden.

21. Zahlungen aus dem Unpfändbaren

5.4 Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße

Zur Abwendung einer mangels Zahlung angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft kann der Schuldner Zahlungen auch aus dem Unpfändbaren vornehmen. Das Übel der Inhaftierung überwiegt hier regelmäßig den Schutz des unpfändbaren Lohnanteils. Dennoch sollte in solchen Fällen auch geprüft werden, ob der Ratsuchende auch andere Wege, etwa eine Ableistung der Strafe in Form von sozialer Arbeit oder eine Niederschlagung des Bußgelds, beschreiten kann.

5.5 Frei verfügbare Mittel zur Einmalzahlung

Einmalzahlungen, die frei verfügbar sind, direkt zur Verfügung stehen und die Lebenshaltung nicht gefährden, können im Einzelfall unter Umständen ebenfalls eine Ausnahme vom Grundsatz „keine Zahlungen aus dem Unpfändbaren“ darstellen. Hier ist allerdings zu prüfen, ob der Schuldner diese finanziellen Mittel anderweitig benötigt, etwa beispielsweise zum Ersatz eines defekten Kühlschranks.

BERATUNGSHINWEIS

Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass Ratenzahlungen aus dem Unpfändbaren immer wieder von Schuldnern oder Beratern (etwa Flüchtlingshelfern) angeboten werden. Häufig sind die Raten zu hoch bemessen und führen zu weiteren Schulden, weil andere Verbindlichkeiten nicht bezahlt werden.

Ratenzahlungen aus dem Unpfändbaren sollten daher grundsätzlich nicht erfolgen. Vielmehr ist eine Existenzsicherungsberatung unter Berücksichtigung von Zwangsvollstreckungsschutz und Haushaltsführung vorzunehmen.

In wenigen Ausnahmefällen sind zur Krisenintervention Zahlungen aus dem Unpfändbaren denkbar. Diese müssen in enger Absprache mit dem Schuldner und unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen. Zahlungen aus dem Unpfändbaren sollten das letzte Mittel darstellen und erst erfolgen, wenn alle anderen Maßnahmen, wie etwa Stundung, Übernahme von Mietschulden durch die öffentliche Hand, Erlass und Verzicht, ausgeschöpft sind.

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

